

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.381.114

Wien, 18. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2352/J vom 18. Juni 2020 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 9. und 15. bis 18.:

Gemäß § 75 Abs. 1 und 4 AktG fällt die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern einer Aktiengesellschaft in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates.

Es wurden seitens des Bundesministeriums für Finanzen als Eigentümervertreter der Republik Österreich (Bund) mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden der ÖBAG Gespräche zu den aktuellen Entwicklungen geführt.

Demnach wurde unmittelbar nach Kenntnis der Vorwürfe gegen MMag. Schmid im Zusammenhang mit dem Suchtmittelgesetz die Rechts- und Compliance-Abteilung der ÖBAG um Prüfung des Sachverhaltes ersucht. Diese Prüfung wurde in Zusammenarbeit mit einer externen Rechtsanwaltskanzlei vorgenommen und wurde der Zwischenbericht in

der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung der ÖBAG am 15. Juni 2020 dem Aufsichtsrat präsentiert und in der Sitzung diskutiert.

Als Ergebnis dieser Prüfung wurde festgestellt, dass derzeit keine Gründe für eine Abberufung oder Freistellung beziehungsweise Beurlaubung vorliegen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat bekräftigt, dass nach seinen Wahrnehmungen die volle Handlungsfähigkeit des Vorstandes gegeben ist und daher derzeit aus seiner Sicht kein Handlungsbedarf besteht, er die Entwicklungen laufend weiterverfolgen wird und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Republik setzen wird, falls Handlungsbedarf entstehen sollte.

Zu 10.:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen keine Informationen vor, dass MMag. Thomas Schmid seine damalige Funktion im BMF beeinträchtigt ausgeübt hätte.

Zu 14.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegende Frage betrifft somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und ist somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

